

Information zur Datenerhebung – Beurkundung eines Sterbefalls

(Datenschutzinformation)

| | |
|---|--|
| Gemeindeverwaltung | Gemeinde Hohenstein, Im Dorf 14, 72531 Hohenstein |
| Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO | Bürgermeister im Amt |
| Behördlicher Datenschutzbeauftragter | Komm.ONE Anstalt des öffentlichen Rechts Krailenshaldenstraße 44 70469 Stuttgart E-Mail: datenschutz@gemeinde-hohenstein.de Tel.: 0711 8108 4444 |
| Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage | <p>Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetzes erhoben. Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personenstandsgesetz (PStG) - Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) <p>Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG BW.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Registrierungsdaten (§ 16 Abs. 2 PStV) - Vornamen und Geburtsname des Verstorbenen - Ort und Tag der Geburt des Verstorbenen - Geschlecht des Verstorbenen - Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auf Wunsch des Anzeigenden - Letzter Wohnsitz des Verstorbenen - Familienstand des Verstorbenen - Familienrechtliche Zuordnung des letzten Ehegatten (§ 42 PStV) - Vornamen und Familiennamen des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder war der Ehegatte oder Lebenspartner für tot erklärt oder war seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, sind die Angaben für den letzten Ehegatten oder Lebenspartner aufzunehmen - Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes - Beurkundung der Geburt des Verstorbenen - Eheschließungs- bzw. Begründungsdaten einer Lebenspartnerschaft, wenn der Verstorbene verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte - Namen, Geburtsdaten und Anschrift von minderjährigen Kindern des Verstorbenen sowie Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters der Kinder - Namen, Anschrift und Kontaktdaten des Auskunftgebers - Namen, Anschrift und Firma des mündlich anzeigenden Bestatters <p>- Weitere Dokumente, die zur Beurkundung eines Sterbefalls benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sterbefallanzeige - Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und ggf. ein Nachweis über die Auflösung - Geburtsurkunde |

| | |
|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis über den letzten Wohnsitz - Geburtsurkunde minderjähriges Kind des Verstorbenen |
| Dauer der Datenspeicherung | Daten für die Sterbefallbeurkundungen werden 30 Jahre gespeichert (§ 5 PStG). Darüber hinaus werden die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten. |
| Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) | <ul style="list-style-type: none"> - Anderes Standesamt (§ 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV) - Meldebehörde (§ 60 Abs. 1 Nr. 5 PStV) - Familiengericht (§ 60 Abs. 1 Nr. 6 PStV) - Jugendamt (§ 60 Abs. 1 Nr. 7 PStV) - Finanzamt (§ 60 Abs. 1 Nr. 8 PStV) - Bundesnotarkammer/Zentrales Testamentsregister (§ 60 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 4 PStV) - Gesundheitsamt (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 PStV) - Statistisches Landesamt (§ 61 PStV) - Nachlassgericht (§ 39 LF GG) - Bei Wohnsitz in Baden-Württemberg: Standesamt des Wohnorts (§ 40 LF GG) |
| Betroffenenrechte | <p>Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen.</p> <p>Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.</p> |